

SYNOPTISCHE DARSTELLUNG

Das teilrevidierte Pensionskassengesetz gemäss Antrag der WAK im Vergleich zur heutigen Fassung des Pensionskassengesetzes bzw. der Übergangsordnung zum Pensionskassengesetz

Die in Klammern und kursiv aufgeführten Bestimmungen des heutigen Gesetzes betreffend die Pensionskasse des Basler Staatspersonals sind zur Zeit sistiert; an deren Stelle gelangt die Übergangsordnung zur Anwendung.

N E U	B I S H E R
Teilrevidiertes Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (Pensionskassengesetz, PKG); vormals Gesetz betreffend die Pensionskasse des Basler Staatspersonals	Teilrevidierte Übergangsordnung zum Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (Übergangsordnung Pensionskassengesetz, UePKG); vormals Übergangsordnung zum Pensionskassengesetz des Basler Staatspersonals
Name, Rechtsnatur und Zweck	Zweck
§ 1. Unter dem Namen „Pensionskasse Basel-Stadt“ (genannt Kasse) besteht eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.	[gestrichen] <i>[§ 1. Der Kanton Basel-Stadt unterhält für seine Mitarbeiter eine Pensionskasse mit eigener Rechtspersönlichkeit, im folgenden Kasse genannt.]</i>
² Die Kasse bezweckt die berufliche Vorsorge für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staates und der angeschlossenen Institutionen und schützt die Versicherten und deren Angehörige insbesondere gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod	[gestrichen] <i>[Die Kasse hat den Zweck, zusammen mit der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung bzw. Invalidenversicherung im Rahmen des vorliegenden Gesetzes Ersatz für das wegfallende Einkom-]</i>
	² Die Kasse hat den Zweck, zusammen mit der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung bzw. Invalidenversicherung im Rahmen des vorliegenden Gesetzes Ersatz für das wegfallende Einkom-

und Invalidität.		<i>men bei Alter, Invalidität und Tod zu schaffen.]</i>	men bei Alter, Invalidität und Tod zu schaffen, wobei die Kasse mindestens die Leistungen gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) erbringt.
³ Die Kasse führt die obligatorische Vorsorge gemäss BVG durch und unterliegt den massgebenden Bundesgesetzen über die beruflichen Vorsorge. Sie ist im Register für die berufliche Vorsorge des Kantons Basel-Stadt eingetragen.	[gestrichen]	³ Die zwingenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge sowie des Bundesgesetzes über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge gehen, soweit das Pensionskassengesetz für das Mitglied keine günstigere Lösung vorsieht, vor.	³ Im Sinne des BVG hat sich die Kasse registrieren zu lassen.
⁴ Die Kasse garantiert in jedem Fall die Mindestleistungen gemäss BVG.			
		Anschluss anderer Institutionen	
§ 2. Die Kasse kann auf Antrag des Regierungsrates mit öffentlichen und privaten Institutionen, welche Aufgaben im öffentlichen Interesse des Kantons Basel-Stadt erfüllen, Verträge über die Versicherung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abschliessen.	[gestrichen]	<i>[§ 2. Die Kasse kann mit öffentlichen Institutionen oder mit privaten Institutionen, an denen der Kanton massgebend beteiligt oder interessiert ist, Verträge über den Anschluss ihrer Mitarbeiter an die Kasse abschliessen.]</i>	§ 2. Die Kasse kann mit öffentlichen Institutionen oder mit privaten Institutionen, an denen der Kanton massgebend beteiligt oder interessiert ist, Verträge über den Anschluss ihrer Mitarbeiter an die Kasse abschliessen.
² Die Institutionen tragen die Kosten während der Dauer des Anschlusses.	[gestrichen]	<i>[² Diese Verträge müssen den versicherungsmässigen Grundsätzen dieses Gesetzes entsprechen. Sie bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.]</i>	² Diese Verträge müssen den versicherungsmässigen Grundsätzen dieses Gesetzes entsprechen. Sie bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.
		Beitritt	

<p>§ 4. ...</p> <p>² Die Kasse kann Ausnahmen von der Beitragspflicht vorsehen bzw. den zu versichernden Personenkreis einschränken.</p>		<p>§ 4. ...</p> <p>² Der Regierungsrat kann im Einvernehmen mit der Kasse weitere Gruppen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Beitritt verpflichten und Gruppen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Beitragspflicht ausschliessen.</p>	
<p>³ Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nicht unter die obligatorische Versicherungspflicht gemäss BVG fallen, können bei Vorliegen eines unbefristeten Dienstverhältnisses im Monatslohn bei einem Beschäftigungsgrad von mindestens 20% die Versicherung in Abteilung II beantragen. Die Bedingungen werden im Reglement geregelt.</p>		<p>³ Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nicht unter die obligatorische Versicherungspflicht gemäss BVG fallen, können bei Vorliegen eines unbefristeten Dienstverhältnisses im Monatslohn bei einem Beschäftigungsgrad von mindestens 20% die Versicherung in Abteilung II beantragen. Die Bedingungen werden in der Verordnung geregelt.</p>	

		Mitgliedschaft	
§ 7. ... ² Der Übertritt in die Abteilung I ist vom Gesundheitszustand der versicherten Person abhängig. Über die Zuweisung in eine der Abteilungen entscheidet die Kasse, gestützt auf die ärztliche Untersuchung. ... ⁴ Die Kasse kann für bestimmte Personengruppen Abweichungen vorsehen, wobei die Versicherung während der Probezeit in jedem Fall in Abteilung II zu erfolgen hat.		§ 7. ... ² Der Übertritt in die Abteilung I ist vom Gesundheitszustand der versicherten Person abhängig. Über die Zuweisung in eine der Abteilungen entscheidet die Kassenverwaltung, gestützt auf die ärztliche Untersuchung. ... ⁴ Der Regierungsrat kann im Einvernehmen mit der Kasse für bestimmte Personengruppen Abweichungen vorsehen, wobei die Versicherung während der Probezeit in jedem Fall in Abteilung II zu erfolgen hat.	
		Freizügigkeit	
§ 8. ... ² Die Verwendung von Freizügigkeitsleistungen aus früheren Arbeitsverhältnissen wird im Reglement geregelt.	[gestrichen]	§ 8. ... ¹ Die Verwendung von Freizügigkeitsleistungen aus früheren Arbeitsverhältnissen wird durch Verordnung geregelt.]	§ 8. ... ² Die Verwendung von Freizügigkeitsleistungen aus früheren Arbeitsverhältnissen wird durch Verordnung geregelt.
		Begriff und Koordinationsbetrag	
§ 12. Als anrechenbarer Lohn gilt der jährliche Lohn gemäss § 22 Abs. 1 des Lohnge- setzes, vermindert um einen im Reglement festgelegten Koordinationsbetrag.	[gestrichen]	§ 12. Als anrechenbarer Lohn gilt der jährliche Lohn gemäss § 24 Abs. 1 des Lohnge- setzes zuzüglich 13. Monatslohn gemäss Gesetz betref- fend die Gewährung eines 13. Mo- natslohnes an die Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 28. September 1972, vermindert um einen in der Verordnung festgelegten Koordinati- onsbetrag.]	§ 12. Als anrechenbarer Lohn gilt der jährliche Lohn gemäss § 22 Abs. 1 des Lohnge- setzes, vermindert um einen in der Verordnung festgeleg- ten Koordinationsbetrag.

³ Durch Reglement wird bestimmt, ob und wie weit anderweitige sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebende Zulagen, Vergütungen und dergleichen zum anrechenbaren Lohn gerechnet werden.	[gestrichen]	³ Durch Verordnung wird bestimmt, ob und wie weit anderweitige sich aus dem Dienstverhältnis ergebende Zulagen, Vergütungen und dergleichen zum anrechenbaren Lohn gerechnet werden.]	³ Durch Verordnung wird bestimmt, ob und wie weit anderweitige sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebende Zulagen, Vergütungen und dergleichen zum anrechenbaren Lohn gerechnet werden.
Herabsetzung des Lohnes			
§ 13. Ein Mitglied, dessen Lohn aus anderen Gründen als Invalidität herabgesetzt wird, kann innert 90 Tagen verlangen, dass die Mitgliedschaft aufgrund des früheren Lohnes weitergeführt wird. Die Bedingungen werden im Reglement geregelt.	[gestrichen]	<i>[§ 13. Ein Mitglied, dessen Lohn aus anderen Gründen als Invalidität herabgesetzt wird, kann innert 90 Tagen verlangen, dass die Mitgliedschaft aufgrund des früheren Lohnes weitergeführt wird. Die Bedingungen werden in der Verordnung geregelt.]</i>	§ 13. Ein Mitglied, dessen Lohn aus anderen Gründen als Invalidität herabgesetzt wird, kann innert 90 Tagen verlangen, dass die Mitgliedschaft aufgrund des früheren Lohnes weitergeführt wird. Die Bedingungen werden in der Verordnung geregelt.
Einkauf			
§ 14. ² Die Einkaufssumme bemisst sich nach der durch Reglement unter Berücksichtigung von § 52 festgelegten Skala.	[gestrichen]	<i>§ 14.... [² Die Einkaufssumme bemisst sich nach der durch Verordnung unter Berücksichtigung von § 52 festgelegten Skala.]</i>	§ 14. Die Einkaufssumme bemisst sich nach der durch Verordnung unter Berücksichtigung von § 52 festgelegten Skala.
⁸ Die weiteren Bedingungen betreffend den Einkauf in die Versicherung werden durch Reglement geregelt.		⁸ Die weiteren Bedingungen betreffend den Einkauf in die Versicherung werden durch Verordnung geregelt.	
Wiedereintritt			
§ 14a. ⁶ Die Kasse erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.		<i>§ 14a. [⁶ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.]</i>	

Vorzeitiger voller oder teilweiser Bezug der Austrittsentschädigung für Wohneigentum			
§ 20b. ... ⁴ Die weiteren Ausführungsbestimmungen bei vorzeitigem Bezug der Austrittsentschädigung für Wohneigentum werden durch Reglement geregelt.		§ 20b. ... ⁴ Die weiteren Ausführungsbestimmungen bei vorzeitigem Vorbezug der Austrittsentschädigung für Wohneigentum werden durch Verordnung geregelt.	
Anrechnung von Leistungen Dritter			
§ 23. ... ² Liegen besondere Verhältnisse vor, so kann die Kasse auf eine Kürzung teilweise oder ganz verzichten.	[gestrichen]	§ 23. ... ² Liegen besondere Verhältnisse vor, so kann die Verwaltungskommission auf eine Kürzung teilweise oder ganz verzichten.]	§ 23. ... ² Liegen besondere Verhältnisse vor, so kann die Verwaltungskommission auf eine Kürzung teilweise oder ganz verzichten.
Berichtigung von Leistungen			
§ 27. ... ² Unrechtmässig bezogene Kassenleistungen sind ohne Zins zurückzuerstatten. Bei gutem Glauben und gleichzeitigem Vorliegen einer grossen Härte kann die Kasse von der Rückforderung absehen.	[gestrichen]	§ 27. ... ² Unrechtmässig bezogene Kassenleistungen sind ohne Zins zurückzuerstatten. Bei gutem Glauben und gleichzeitigem Vorliegen einer grossen Härte kann die Verwaltungskommission von der Rückforderung absehen.]	§ 27. ... ² Unrechtmässig bezogene Kassenleistungen sind ohne Zins zurückzuerstatten. Bei gutem Glauben und gleichzeitigem Vorliegen einer grossen Härte kann die Verwaltungskommission von der Rückforderung absehen.
Überversicherung		Überversicherung, Härtefälle	Überversicherung
§ 28. Übersteigt die Rente einschliesslich der anderen Einkünfte 90% des entgangenen Bruttolohnes, kann die Kasse eine Kürzung verfügen. Einzelheiten bestimmt das Reglement.	[gestrichen]	[§ 28. Übersteigt die Rente einschliesslich einer einfachen AHV/IV-Rente 90% des entgangenen Bruttolohnes, kann die Verwaltungskommission eine Kürzung verfügen. Sie erlässt Richtlinien und ordnet eine allfällige Beitragsrückerstattung.]	§ 28. Übersteigt die Rente einschliesslich der anderen Einkünfte 90% des entgangenen Bruttolohnes, kann die Verwaltungskommission eine Kürzung verfügen. Sie erlässt Richtlinien und ordnet eine allfällige Beitragsrückerstattung.

² [gestrichen]		² In Härtefällen kann die Verwaltungskommission Zuschläge zu den gesetzlichen Renten bewilligen.]	
Härtefälle			Härtefälle
§ 28a. In Härtefällen kann die Kasse Zuschläge zu den gesetzlichen Renten bewilligen, insbesondere bei Invalidität hohen Grades.	[gestrichen]		§ 28a. In Härtefällen kann die Verwaltungskommission Zuschläge zu den gesetzlichen Renten bewilligen, insbesondere bei Invalidität hohen Grades.
Höhe der Alters- und Invalidenrenten für Abteilung I			
§ 32. ... ³ Zur prozentualen Rente wird Versicherten, denen kein Anspruch auf eine Rente der AHV/IV zusteht, eine Überbrückungsrente ausgerichtet. Sie beträgt für verheiratete Versicherte 180% und für unverheiratete Versicherte 120% des Mindestbetrages der AHV-Altersrente. Die Überbrückungsrente wird nicht ausgerichtet, wenn die gegenüber der AHV/IV anspruchsberechtigte Person die Anmeldung für den Bezug der ordentlichen Rentenleistungen bei der AHV/IV verweigert oder auf deren Leistungen verzichtet; eine Verpflichtung zum Vorbezug der ordentlichen AHV-Altersleistungen besteht jedoch nicht. Renten ausländischer Sozialversicherungen werden wie solche der AHV/IV behandelt. Die detaillierten Bestimmungen werden durch Reglement festgelegt.		§ 32. ... ³ Zur prozentualen Rente wird Versicherten, denen kein Anspruch auf eine Rente der AHV/IV zusteht, eine Überbrückungsrente ausgerichtet. Diese beträgt für verheiratete Versicherte 180% und für unverheiratete Versicherte 120% des Mindestbetrages der AHV-Altersrente. Die detaillierten Bestimmungen werden durch Verordnung festgelegt. Die Überbrückungsrente wird nicht ausgerichtet, wenn die gegenüber der AHV/IV anspruchsberechtigte Person die Anmeldung für den Bezug der ordentlichen Rentenleistungen bei der AHV/IV verweigert oder auf deren Leistungen verzichtet; eine Verpflichtung zum Vorbezug der ordentlichen AHV-Altersleistungen besteht jedoch nicht. Renten ausländischer Sozialversicherungen werden wie solche der AHV/IV behandelt.	

⁵ Die Kasse kann die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Überbrückungsrente neu regeln, wenn grundlegende Änderungen der AHV/IV-Gesetzgebung dies erforderlich machen.		⁵ Der Regierungsrat kann die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Überbrückungsrente neu regeln, wenn bei der Eidg. AHV das Rentensplitting oder die Möglichkeit des freiwilligen Vorbezuges der Altersrente eingeführt wird.	
Dauer der Alters- und Invalidenrenten; Reaktivierung			
§ 34. ... ³ Die Überprüfung der Invalidität und die Voraussetzungen einer Reaktivierung werden durch Reglement geregelt.	[gestrichen]	§ 34. ... ³ Die Überprüfung der Invalidität und die Voraussetzungen einer Reaktivierung werden durch Verordnung geregelt.]	§ 34. Die Überprüfung der Invalidität und die Voraussetzungen einer Reaktivierung werden durch Verordnung geregelt.
Waisenrente: Anspruch			
§ 38a. Waisen haben einen Rentenanspruch. Das Reglement umschreibt den Kreis der Berechtigten.		§ 38a. Waisen haben einen Rentenanspruch. Die Verordnung umschreibt den Kreis der Berechtigten.	
Nahe Angehörige			
Es wird § 44 Abs. 3 gestrichen.		§ 44. ... ³ Über die Höhe entscheidet die Verwaltungskommission.	
Deckungsrückstellung und Rechnungsgrundlagen			
§ 52. Die Kasse ist nach den Grundsätzen der Kapitaldeckung in geschlossener Kasse aufgebaut. Die versicherungstechnischen Grundlagen werden von der Kasse festgelegt, soweit sie sich nicht zwingend aus dem BVG ergeben. ...	[gestrichen]	[§ 52. Die Kasse ist nach den Grundsätzen der Kapitaldeckung aufgebaut. Die versicherungstechnischen Grundlagen werden von der Verwaltungskommission dem Regierungsrat zum Entscheid unterbreitet.] ...	§ 52. Die Kasse ist nach den Grundsätzen der Kapitaldeckung in geschlossener Kasse aufgebaut. Die versicherungstechnischen Grundlagen werden von der Verwaltungskommission dem Regierungsrat zum Entscheid unterbreitet, soweit sie sich nicht zwingend aus dem BVG ergeben. ...

Vermögen			
§ 54. Das Vermögen der Kasse ist getrennt vom Staatsvermögen auszuweisen und darf deren Zwecken nicht entfremdet werden. Die Modalitäten der Vermögensanlage werden in einem Reglement geregelt. ...	[gestrichen]	<i>[§ 54. Das Vermögen der Kasse ist getrennt vom Staatsvermögen auszuweisen und darf deren Zwecken nicht entfremdet werden. Einzelheiten ordnet ein vom Regierungsrat erlassenes Reglement.]</i> ...	§ 54. Das Vermögen der Kasse ist getrennt vom Staatsvermögen auszuweisen und darf deren Zwecken nicht entfremdet werden. Einzelheiten ordnet ein vom Regierungsrat erlassenes Reglement. ...
Organe			
§ 55. Die Organe der Kasse sind: a) der Verwaltungsrat, b) die Direktion, c) die Kontrollstelle, d) die Expertin bzw. der Experte für berufliche Vorsorge	[gestrichen]	<i>[§ 55. Die Organe der Kasse sind: a) die Verwaltungskommission, b) die Kassenverwaltung, c) die Anlagekommission, d) die Kontrollstelle.]</i>	§ 55. Die Organe der Kasse sind: a) die Verwaltungskommission, b) die Kassenverwaltung, c) die Anlagekommission, d) die Kontrollstelle.
Verwaltungskommission			
§ 56. Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ der Kasse. Er trifft die zur Führung wesentlichen Entscheide, erlässt die erforderlichen Reglemente und überwacht die Tätigkeit der Direktion und der bestellten Kommissionen.	[gestrichen]	<i>[§ 56. Die Verwaltungskommission besteht aus 21 Mitgliedern. 6 Mitglieder, darunter der Präsident, werden vom Regierungsrat gewählt. 12 Mitglieder werden von der Arbeitsgemeinschaft der baselstädtischen Staatspersonalverbände bestimmt, und 3 Mitglieder werden von den angeschlossenen Institutionen bezeichnet.]</i>	§ 56. Die Verwaltungskommission besteht aus 21 Mitgliedern. 6 Mitglieder, darunter der Präsident, werden vom Regierungsrat gewählt. 12 Mitglieder werden von der Arbeitsgemeinschaft der baselstädtischen Staatspersonalverbände bestimmt, und 3 Mitglieder werden von den angeschlossenen Institutionen bezeichnet.
² Der Verwaltungsrat bildet das paritätische Organ im Sinne von Art. 51 BVG.	[gestrichen]	<i>[² Die Amts dauer beträgt vier Jahre.]</i>	² Die Amts dauer beträgt vier Jahre.

<p>³ Dem Verwaltungsrat obliegen insbesondere folgende Geschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bestellung der im Rahmen der Geschäftsführung und Vermögensanlage erforderlichen Fachkommissionen. b) Erlass des Vorsorgereglementes, des Anlagereglementes, des Organisationsreglementes und allfällig weiterer Reglemente. c) Wahl der Direktorin bzw. des Direktors, der stellvertretenden Direktorin bzw. des stellvertretenden Direktors, der Kontrollstelle und der Expertin bzw. des Experten für berufliche Vorsorge und weiterer allfällig durch das Organisationsreglement bestimmter Personen. d) Entscheid über Einsprachen. e) Einsichtnahme in die Prüfungsberichte der Kontrollstelle und der Expertin bzw. des Experten für berufliche Vorsorge. f) Genehmigung des Budgets und Abnahme der Jahresrechnung. g) Genehmigung von Anschlussverträgen mit Institutionen. h) Entscheid über den Verzicht auf die Kürzung gemäss § 23 Abs. 2. i) Entscheid über den Verzicht auf die Rückforderung gemäss § 27 Abs. 2. j) Entscheid über Zuschläge zu den gesetzlichen Renten gemäss § 28a. k) Neuregelung der Anspruchsvoraussetzungen bei Überbrückungsrenten gemäss § 32 Abs. 5. l) Entscheid über die Gewährung von Härtefallleistungen an nahe Angehörige gemäss § 44. m) Festlegung der versicherungstechnischen Grundlagen gemäss § 52. 			
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--

Zusammensetzung und Konstituierung des Verwaltungsrates		Obliegenheiten der Verwaltungskommission
<p>§ 57. Der Verwaltungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern, wobei jeweils die eine Hälfte von den Arbeitgebenden und die andere Hälfte von den Versicherten gewählt wird. Es ist eine angemessene Vertretung der verschiedenen Gruppen von Arbeitgebenden und Versicherten zu gewährleisten.</p>	[gestrichen]	<p>[§ 57. Der Verwaltungskommission obliegen folgende Geschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wahl des Vizepräsidenten, b) Wahl von vier Vertretern in die Anlagekommission, c) Wahl allfälliger Subkommissionen, d) Vorbereitung von Anträgen an den Regierungsrat, e) Entgegennahme von Berichten der Kassenverwaltung und der Kontrollstelle,] f) Genehmigung des Budgets der Verwaltungskosten und Abnahme der Jahresrechnung, [g) Entscheide über Fragen, die ihr durch Gesetz oder Verordnung übertragen sind, h) Entscheide von Beschwerden gegen die Kassenverwaltung.]
<p>² Die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgebenden werden vom Regierungsrat (Arbeitgeber Staat) bzw. von den angeschlossenen Institutionen gewählt. Der Regierungsrat und die Institutionen nehmen gegenseitig Rücksprache über die zur Wahl vorgeschlagenen Personen.</p>	[gestrichen]	<p>² Sie wird vom Präsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen von fünf Mitgliedern einberufen.]</p>

<p>³ Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Das Präsidium besteht aus zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Arbeitgebenden und der Arbeitnehmenden bezeichnen je ein Mitglied des Präsidiums. Im Sinne des Paritätsgrundsatzes führen diese abwechselnd den Vorsitz für jeweils eine halbe Amtsperiode.</p>				
<p>⁴ Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit kommt vorerst kein Entscheid zustande. Behandelt der Verwaltungsrat an einer folgenden Sitzung dasselbe Geschäft erneut und ergibt sich weiterhin Stimmengleichheit, so entscheidet die bzw. der jeweilige Vorsitzende.</p>				
<p>⁵ Die Amtszeit beträgt vier Jahre.</p>				
Direktion		Kassenverwaltung		
<p>§ 58. Die Direktion besorgt die laufenden Geschäfte der Kasse nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und den Weisungen des Verwaltungsrates. Sie vertritt die Kasse nach aussen und wird geleitet von der Direktorin bzw. vom Direktor. Der Verwaltungsrat regelt die Zeichnungsbezeichnung.</p>	<p>[gestrichen]</p>	<p><i>[§ 58. Die Kassenverwaltung führt dieses Gesetz und die Ausführungserlasse durch.]</i></p>	<p>§ 58. Die Kassenverwaltung führt dieses Gesetz und die Ausführungserlasse durch.</p>	
<p>² Die Direktorin bzw. der Direktor oder die stellvertretende Direktorin bzw. der stellvertretende Direktor nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Sie bzw. er hat das Recht, Anträge zu stellen.</p>		<p>² Im Verwaltungsbericht sowie im Ratschlag zur Staatsrechnung des Regierungsrates wird über die Pensionskasse des Basler Staatspersonals jährlich Bericht erstattet.</p>		

³ Die Direktorin bzw. der Direktor ernennt mit Ausnahme der stellvertretenden Direktorin bzw. des stellvertretenden Direktors das Personal der Direktion.			
⁴ Für das Personal der Direktion sind die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts sinngemäss anwendbar.			
Anlagekommission			
§ 59. [gestrichen]	[gestrichen]	<i>[§ 59. Die Anlagekommission befindet über die Anlage der zur Verfügung stehenden Vermögensteile.]</i>	§ 59. Die Anlagekommission befindet über die Anlage der zur Verfügung stehenden Vermögensteile.
² [gestrichen]	[gestrichen]	<i>[Sie besteht aus 8 Mitgliedern, wovon 4, darunter der Präsident, durch den Regierungsrat und 4 von der Verwaltungskommission gewählt werden.]</i>	² Sie besteht aus 8 Mitgliedern, wovon 4, darunter der Präsident, durch den Regierungsrat und 4 von der Verwaltungskommission gewählt werden.
³ [gestrichen]	[gestrichen]	<i>[Die Anlagekommission stellt die Anlagegrundsätze der Verwaltungskommission zuhanden des Regierungsrates auf.]</i>	³ Die Anlagekommission stellt die Anlagegrundsätze der Verwaltungskommission zuhanden des Regierungsrates auf.
Kontrollstelle			
§ 60. Die Kontrollstelle überprüft jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage.	[gestrichen]	<i>[§ 60. Die Kontrollstelle überprüft die Geschäftsführung und das Rechnungswesen.]</i>	§ 60. Die Kontrollstelle überprüft die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlagen auf ihre Rechtmässigkeit.

<p>² Die Expertin bzw. der Experte für berufliche Vorsorge überprüft periodisch, ob die Kasse Sicherheit dafür bietet, jederzeit ihre Verpflichtungen erfüllen zu können, und ob die versicherungstechnischen Bestimmungen dieses Gesetzes und die Erlasse des Verwaltungsrates den Vorschriften der Bundesgesetzgebung entsprechen.</p>	<p>[gestrichen]</p>	<p>¹ Sie wird vom Regierungsrat bezeichnet.]</p>	<p>² Sie wird von der Verwaltungskommission, unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrates, bezeichnet.</p>
<p>³ Die Prüfungsberichte der Kontrollstelle und der Expertin bzw. des Experten für berufliche Vorsorge werden der Aufsichtsbehörde eingereicht.</p>			
<p>Einsprache, Klage, Aufsichtsbeschwerde</p>		<p>Einsprache und Beschwerdemöglichkeit, Klage</p>	
<p>§ 61. Gegen Entscheide der Direktion kann jede Person, die ein eigenes schützenswertes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheides hat, innert 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheides beim Verwaltungsrat begründet Einsprache erheben.</p>		<p>§ 61. Gegen Entscheide der Kassenverwaltung ist die Einsprache an die Verwaltungskommission möglich. Diese ist innert 10 Tagen nach der Eröffnung des Entscheides zu erheben; innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Begründung einzureichen.</p>	
<p>² Für Streitigkeiten zwischen Anspruchsbe rechtigten, Arbeitgebenden und der Kasse steht den Betroffenen die Klage an das zuständige kantonale Gericht offen (Art. 73 BVG). Die Erhebung einer Einsprache oder das Vorliegen eines Verwaltungsratsentscheides ist nicht Klagevoraussetzung.</p>		<p>² Statt dieser Einsprache kann der Betroffene Klage an das Sozialversicherungsgericht erheben.</p>	
<p>³ In aufsichtsrechtlichen Angelegenheiten besteht eine Beschwerdemöglichkeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.</p>		<p>³ Gegen Entscheide der Verwaltungskommission steht dem Betroffenen und der Kassenverwaltung die Klage an das Sozialversicherungsgericht offen.</p>	

⁴ [gestrichen]		⁴ In aufsichtsrechtlichen Angelegenheiten besteht eine Beschwerdemöglichkeit beim Justizdepartement als Aufsichtsbehörde. Gegen den Entscheid des Justizdepartementes kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung des Entscheides bei der Eidgenössischen BVG-Beschwerdekommission Beschwerde erhoben werden.	
Vollziehungsvorschriften			
§ 62. Die Kasse erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz in der Form von Reglementen. Soweit die Reglemente Bestimmungen mit Auswirkungen auf die Höhe der Beiträge des Staates enthalten, bedürfen sie der Genehmigung des Regierungsrates.	[gestrichen]	[§ 62. Der Regierungsrat erlässt die Vollziehungsvorschriften.]	§ 62. Der Regierungsrat erlässt die Vollziehungsvorschriften.
Wahl des ersten Verwaltungsrates			
§ 65. Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die Modalitäten der Wahl des ersten Verwaltungsrates fest.			
§ 66. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes; gleichzeitig tritt das Gesetz betreffend Pensions-, Witwen- und Waisenkasse des Basler Staatpersonals vom 9. Dezember 1948 ausser Kraft.]		Inkrafttreten	Geltungsbereich und Geltungsdauer
		[§ 65. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes; gleichzeitig tritt das Gesetz betreffend Pensions-, Witwen- und Waisenkasse des Basler Staatpersonals vom 9. Dezember 1948 ausser Kraft.]	§ 65. Bis zum Inkrafttreten des total revidierten Gesetzes betreffend die Pensionskasse des Basler Staatpersonals (Pensionskassengesetz) vom 20. März 1980 bleibt die Anwendung der nicht revidierten Bestimmungen des Pensionskassengesetzes sistiert.

Übergangsbestimmung Die vom Regierungsrat gestützt auf das bisherige Recht erlassenen Vollzugsvorschriften gelten solange, bis der Verwaltungsrat gestützt auf § 56 Abs. 3 lit. b etwas anderes beschliesst.			
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--